

Die Gemeinde verzichtet damit auf die Realherstellung der Stellplätze. Die Herstellung von Stellplätzen ist unmöglich, wenn die Stellplätze aus sachlichen Gründen nicht hergestellt werden können (z. B. keine Grundstückszufahrt, zu kleines Grundstück, keine Möglichkeit auf eigenem oder in zumutbarer Entfernung liegendes Grundstück Stellplätze zu errichten) oder wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht hergestellt werden dürfen (z. B. Festsetzungen eines B-Plans).

Die Entscheidung wird im Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde getroffen. Die Gemeinde entscheidet, ob die Herstellung der Stellplätze tatsächlich unmöglich ist oder nur unter großen Schwierigkeiten zu realisieren ist, eine Wahlmöglichkeit des Verpflichteten gibt es nicht.

Die Höhe des Geldbetrages darf gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht übersteigen. Zweck dieser Regelung ist es, dass der Bauherr für die Ablösung nicht stärker in Anspruch genommen wird, als wenn er die Stellplätze real herstellen würde. Aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Kosten des Grunderwerbs, hier schwanken die Bodenrichtwerte zwischen 5 und 160 EUR, variieren dann auch die unterschiedlichen Ablösesummen.

Weiterhin bleibt auch zu berücksichtigen, dass im Innenstadtbereich als Denkmalsbereich und Gebiet der Sanierungssatzung, die Kosten der Herstellung infolge von erhöhten Anforderungen an Material höher liegen.

Folgende Kalkulationen liegen den in der Satzung genannten Ablösebeträge zu Grunde:
 Ein Stellplatz wird mit einer Fläche von 20 m² angenommen (Stellplatz- und Bewegungsfläche). Er kostet in der Innenstadt 150 EUR/m², in den übrigen Bereichen 100 EUR/m². Zum Ansatz kommen die durchschnittlichen Bodenrichtwerte für die Innenstadt mit ca. 100 EUR/m², die übrigen Bereiche, außer den Ortsteilen, mit 50 EUR/m² und die Ortsteile (außer Borstel und Wahrburg) mit ca. 11 EUR/m². Davon dürfen max. 60 % als Ablösebetrag verlangt werden.

- a) $(150 + 100) \times 20 \times 0,6 = 3.000,00 \text{ EUR}$
- b) $(100 + 50) \times 20 \times 0,6 = 1.800,00 \text{ EUR}$
- c) $(100 + 11) \times 20 \times 0,6 = 1.332,00 \text{ EUR}$

Die von den zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten erhobenen Ablösebeträge stellen Sonderabgaben dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen solche Sonderabgaben nur erhoben werden, wenn sie der Finanzierung eines bestimmten Zwecks dienen. Im § 48 Abs. 3 BauO LSA ist geregelt, wofür die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden hat; zur Herstellung zusätzlicher oder die Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschl. investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.



Satzung der Hansestadt Stendal über die Ablösung der Herstellungspflicht und Erhebung von Ablösebeiträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen
 - Stellplatzablösesatzung -


 HANSESTADT STENDAL
 Bauaufsicht
 Anlage zur "Stellplatzablösesatzung"
 - Kennzeichnung Bereich A -
 Maßstab 1:5000 Datum: 14.12.2010

Hansestadt Stendal

Satzung über notwendige Stellplätze der Hansestadt Stendal

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 769), in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal einschließlich seiner Ortsteile.

§ 2

Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA zu verlangen:

Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1. Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 - 2 Stpl. je Wohnung
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 - 1,5 Stpl. je Wohnung
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 - 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume Allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
3. Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspielhäuser, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze
5. Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7. Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunkt-Krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 bis 4 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 bis 10 Betten
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- o. Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werten nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5 soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche als Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1, Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl nach Absatz 1, Spalte 3 notwendig.

§ 3 Inkrafttreten

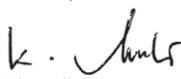
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Sie gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren. Gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA kann die Hansestadt Stendal die Weitergeltung dieser örtlichen Bauvorschrift für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Anforderungen nach § 85 Abs. 1 BauO LSA fortbestehen. Der dazu notwendige Beschluss darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeit gefasst werden und ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift tritt die Satzung der Stadt Stendal über notwendige Stellplätze vom 30.03.04, in Kraft getreten am 15.04.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreises Nr. 8 vom 14.04.2004 außer Kraft.

Stendal, 21.02.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Begründung zur Satzung über notwendige Stellplätze

Die Pflicht zum Nachweis notwendiger Einstellplätze hängt gem. § 48 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 in der zurzeit geltenden Fassung von einer Örtlichen Bauvorschrift (Satzung) gem. § 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BauO LSA ab.

Die am 30.03.2004 beschlossene Satzung über notwendige Stellplätze ist am 15.04.2004 in Kraft getreten.

Gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA treten die örtlichen Bauvorschriften fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Für Satzungen, die vor Inkrafttreten der Bauordnung vom 20.12.2005 (15.03.2006) erlassen worden sind, beginnt die Fünfjahresfrist erst mit Inkrafttreten der Bauordnung am 15.03.2006.

Die Satzung wird somit am 16.03.2011 außer Kraft treten. Die Gemeinde kann die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 fortbestehen.

Die Satzung umfasst Änderungen in Hinblick auf die Anpassung der zurzeit gültigen Gesetzesgrundlagen, hier Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und Gemeindeordnung des Land Sachsen-Anhalt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich nun auch auf die seit 2010 der Hansestadt Stendal zugehörigen Ortsteile.

Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches ist die Satzung neu zu beschließen.

Das Ziel der Regelung über Stellplätze und Garagen bleibt, in erster Linie den öffentlichen Verkehrsraum dadurch vom ruhenden Verkehr zu entlasten, dass baulichen Anlagen und an-

deren Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, die erforderlichen Stellplätze zwingend zugeordnet werden (notwendige Stellplätze) müssen. Die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums von ruhendem Verkehr ist kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen, sondern eine Frage der kommunalen Verkehrskonzeption und -politik. Damit liegen Umfang und Erfüllungsmodalitäten der Stellplatzpflicht in der Hand der Hansestadt Stendal.

Als Abwägungsleitlinien bei der Erstellung der Satzung sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, für deren Inhalt maßgeblich.

Die Arbeit mit der auslaufenden Satzung hat sich bewährt.

Nur durch die Satzung besteht die Pflicht bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in einer zumutbaren Entfernung davon auf einem anderen Grundstück, das dafür geeignet ist, nachzuweisen.

Durch Satzung geregelt bleibt weiterhin die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der entsprechenden Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der baulichen Anlage unterschiedlich geregelt werden kann und wobei die ersten acht Stellplätze außer Acht gelassen werden müssen. Die Stellplatzablösungssatzung ist ebenfalls neu zu beschließen.

Hansestadt Stendal

Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gemäß § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 14.02.2011 die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Technologieparkes Altmark – Eigenbetrieb der Stadt Stendal – sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2009 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 13.800,91 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers hat folgenden Wortlaut:

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluß des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal -, für das Geschäftsjahr 2009 in der Fassung der Anlagen 1 bis 4 folgenden, hier im Wortlaut wiedergegebenen, Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsbericht des Abschlußprüfers

„Ich habe den Jahresabschluß - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2009 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal -, Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch die Eigenbetriebs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt und § 131 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde der Prüfungsauftrag erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen sowie auf die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 131 Absatz 1 Gemeindeordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und daß mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlaß zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Heimleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, daß meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluß den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.